

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1957

Nummer 59

Datum	Inhalt	Seite
26. 9. 57	Gesetz zu dem Vertrage des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	249
24. 9. 57	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Meschede und der Gemeinde Meschede-Land, Landkreis Meschede	251

**Gesetz
zu dem Vertrage des Landes Nordrhein-Westfalen
mit
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und
der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

GV. 57,
249
s. 2.
GV. 57,
265

Vom 26. September 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Mülheim (Ruhr) am 9. September 1957 unterzeichneten Vertrage des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag gemäß dessen § 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 26. September 1957.

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Kultusminister:
Prof. Dr. Luchtenberg.

Der Finanzminister:
Weyer.

**Vertrag
des Landes Nordrhein-Westfalen
mit der Evangelischen Kirche im Rheinland
und der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Zwischen

dem Lande Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesregierung und als deren Bevollmächtigte durch Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff und durch Herrn Kultusminister Professor Dr. Paul Luchtenberg in Düsseldorf

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland und
der Evangelischen Kirche von Westfalen,

vertreten durch ihre Kirchenleitungen, diese kraft kirchenordnungsmässiger Ermächtigung vertreten durch die Herren

Präses D. Heinrich Held und Oberkirchenrat Hans Ulrich
für die Evangelische Kirche im Rheinland,

Vizepräsident D. Karl Lücking und Vizepräsident Dr. Gerhard Thümmel für die Evangelische Kirche von Westfalen

wird nachstehender Vertrag geschlossen. Er ändert Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages, der am 11. Mai 1931 zwischen den Evangelischen Landeskirchen — darunter der Evangelischen Kirche der alt-preußischen Union als Rechtsvorgängerin der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen — einerseits und dem für diesen Bereich als Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Freistaat Preußen andererseits abgeschlossen worden ist.

8 1

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet an die Evangelische Kirche im Rheinland und an die Evangelische Kirche von Westfalen zu der Dotation von 952 955,— DM auf Grund des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 zur Besteitung der Mehraufwendungen für kirchenregimentliche Zwecke jährlich einen Zuschuß von 450 000,— DM, und zwar an die Evangelische Kirche im Rheinland und an die Evangelische Kirche von Westfalen je 225 000,— DM.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmung, die das Schlußprotokoll des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 unter Absatz 3 trifft, auch für den vorliegenden Vertrag gilt.

§ 2

Eine in Zukunft etwa zwischen den Vertragschließenden entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird nach Artikel 12 des Vertrages vom 11. Mai 1931 beseitigt werden.

83

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Düsseldorf ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet. Geschehen in dreifacher Urschrift.

Mülheim (Ruhr), den 9. September 1957

gez. Steinhoff
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

gez. Professor Dr. Luchtenberg
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die Evangelische Kirche von Westfalen
gez. D. Karl Lücking gez. Dr. Gerhard Thümmel
Vizepräsident Vizepräsident

Gesetz
**zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der
 Stadt Meschede und der Gemeinde Meschede-Land,
 Landkreis Meschede.**

Vom 24. September 1957.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Meschede-Land gehörenden, in der Gemarkung Meschede-Land gelegenen Flurstücke werden in die Stadt Meschede eingegliedert:

Flur 5 Nr. 28, 29, 42, 43, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 163, 164, 165 und 166 werden aus der Gemeinde Meschede-Land ausgegliedert und in die Stadt Meschede eingegliedert.

(2) Der zwischen der Stadt Meschede und der Gemeinde Meschede-Land abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 26. Oktober 1956 wird bestätigt.

§ 2

Der Rat der Gemeinde Meschede-Land wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl des neuen Rates durchzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt ab 1. Oktober 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1957.

Die Landesregierung des Landes
 Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
 Steinhoff.

Der Innenminister:
 Biernat.

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

An der Grenze des bebauten Gebietes der Stadt Meschede sind in den letzten Jahren neue Siedlungen „Auf der Heide“ und „Am Galiläer Weg“ errichtet. Das Siedlungsgelände erstreckt sich auf die beiden Gemeinden Stadt Meschede und Meschede-Land. Die Siedler sind wirtschaftlich und kommunalpolitisch zur Stadt Meschede orientiert. Die beiden beteiligten Gemeindevertretungen haben übereinstimmend beschlossen, die Gemeindegrenze zu ändern und das Siedlungsgebiet der Stadt Meschede einzuerleben. Für die Umgemeindung kommen folgende Grundstücke der Gemarkung Meschede-Land in Betracht:

Flur 5, Flurstück Nr. 28, 29, 42, 43, 88, 90—134, 137—145, 153—158 und 163—166. Die Gesamtfläche dieser Flurstücke beträgt 17,7530 ha. Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird zwischen den beteiligten Gemeinden Stadt Meschede und Meschede-Land folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Grundstücke der Gemarkung Meschede-Land Flur 5 Nr. 28, 29, 42, 43, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 163, 164, 165 und 166 werden aus der Gemeinde Meschede-Land ausgegliedert und in die Stadt Meschede eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Meschede übernimmt die Verpflichtung, die in dem umgemeindeten Gebiet errichteten und noch entstehenden Siedlungshäuser an die Versorgungsleitungen der Stadt Meschede anzuschließen und für die Abwasserableitung zu sorgen. Sie verpflichtet sich ferner, die Aufschließungskosten zu tragen, soweit nicht andere Verpflichtete zur Kostendeckung herangezogen werden können.

§ 3

Die Gemeinde Meschede-Land verzichtet auf einen finanziellen Ausgleich in Höhe des Ausfalles der Grundsteuer für die ausgegliederten Grundstücke und der auf dieses Gebiet entfallenden anteiligen Zuwendungen aus dem Finanzausgleich. Die Gemeinde Meschede-Land verzichtet ferner auf eine Auseinandersetzung über die für das Rechnungsjahr, in dem die Gemeindegrenzen geändert werden, rechtskräftig veranlagte Kreis- und Amtsumlage, das Vermögen in diesen Gebieten und den Kassenbestand. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Meschede-Land in dem Grenzänderungsgebiet geht in das Eigentum der Stadt Meschede über. Soweit von dieser Eigentumsübertragung Wegeflächen betroffen werden, übernimmt die Stadt Meschede die Wegebaulast.

§ 4

Für das eingegliederte Gebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Meschede mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für das eingegliederte Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde Meschede-Land außer Kraft.

§ 5

Zur Begründung von Rechten und Feststellung von Pflichten in der Stadt Meschede ist der Aufenthalt oder die Dauer der Wohnung in dem eingegliederten Gebiet als Aufenthalt in der Stadt Meschede anzusehen.

§ 6

Kosten, die durch die Umschreibung von gemeindeeigenen Grundstücken entstehen, trägt die Stadt Meschede. Die entstandenen Kosten der katasteramtlichen Vermessung tragen beide Gemeinden je zur Hälfte.

§ 7

Dieser Grenzänderungsvertrag ist von der Gemeindevertretung Meschede-Land am 15. Oktober 1956 und von der Stadtvertretung Meschede am 22. Oktober 1956 genehmigt worden.

Meschede, den 26. Oktober 1956.

— GV. NW. 1957 S. 251.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)